

Richtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Förderung von Vereinen

Präambel

Die breite Vereinslandschaft in Hohen Neuendorf bildet eine der tragenden Säulen eines aktiven gesellschaftlichen Miteinanders. Die gemeinnützigen Vereine leisten einen wertvollen, ehrenamtlichen Beitrag auf dem städtischen Kultursektor. Das aktive Vereinsleben spiegelt hierbei ein generationsübergreifendes, multikulturelles, Sozialstruktur unabhängiges Miteinander wider. Die Stadt Hohen Neuendorf ist sich der Notwendigkeit eines städtischen kulturellen und sozialen Lebens bewusst und fördert deshalb das bürgerschaftliche Engagement in gemeinnützigen Vereinen gemäß dieser Richtlinie.

Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung des Gemeinwohls in der Stadt Hohen Neuendorf. Dies sind Aktivitäten, die der Herausbildung, Festigung und Erweiterung ehrenamtlicher Tätigkeiten für ein aktives Gemeinwohl dienen und das Engagement, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich, in der Stadt Hohen Neuendorf fördern sowie das soziokulturelle Leben der Stadt bereichern.

1. Grundsätze der Förderung

Zuschüsse werden entsprechend den Regelungen dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Dabei werden maximal 10% des im Förderjahr zur Verfügung stehenden HH-Ansatzes pro Antragsteller und HH-Jahr bewilligt. Sollten die Mittelanforderungen die Haushaltsmittel übersteigen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über das weitere Verfahren.

Ein Rechtsanspruch für die Gewährung von Zuschüssen besteht durch diese Richtlinie nicht. Einmal gewährte Fördermittel ergeben keinen Anspruch auf künftige Zuwendungen, insbesondere dann nicht, wenn auf Grund der Entwicklung der Haushaltslage diese Zuwendungen gekürzt werden müssen oder gänzlich entfallen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO.

Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige Vereine, die ihren Geschäftssitz und/oder Wirkungskreis in der Stadt Hohen Neuendorf haben für Projekte und Veranstaltungen, die im Stadtgebiet Hohen Neuendorf stattfinden oder überwiegend Hohen Neuendorfer Einwohner/innen zugutekommen.

Zuwendungsempfänger sind als gemeinnützig anerkannte Vereine, deren Zwecke und Tätigkeiten mit der verfassungsgemäßen freiheitlich-demokratischen Grundordnung einhergehen.

Die Stadt Hohen Neuendorf geht davon aus, dass es sich bei der Zuwendung um einen echten, nicht steuerbaren Zuschuss im Sinne des Umsatzsteuergesetzes handelt. Die endgültige Prüfung obliegt dem Zuwendungsempfänger. Etwaige Steuerbelastungen aus einer Umsatzsteuerpflicht oder aus der Aberkennung der Gemeinnützigkeit sind allein vom Zuwendungsempfänger zu tragen und führen nicht zu einer Erhöhung der Zuwendung.

2. Fördervoraussetzungen

Folgende Nachweise sind mit Stellung des Antrages einzureichen:

1. Bestätigung des Finanzamtes über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit in ihrer jeweils letzten Ausfertigung (Freistellungsbescheid),
2. Kopie des Vereinsregisterauszuges,
3. bei der Projekt- und Institutionellen Förderung nach Pkt. 3.1 und 3.2 ein Finanzierungsplan über alle zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. ein erweiterter Finanzierungsplan zu jeder Maßnahme über alle dem Vorhaben zuzuordnenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie ein detaillierter Maßnahmenplan mit Begründung.

3. Fördermöglichkeiten

Zuwendungsfähige und zur Förderung anerkannte Kosten sind alle Ausgaben, die dem Gemeinwohl der Stadt Hohen Neuendorf dienen und weltanschaulich neutral sind. Im Detail gehören dazu alle Ausgaben für Projekte, Veranstaltungen und Vereinsfahrten sowie Ausgaben zur Unterstützung und Förderung des Vereinslebens.

3.1 Projektbezogene Förderung

Die Stadt Hohen Neuendorf kann den gemeinnützigen Vereinen (Zuwendungsempfängern) auf Antrag Zuschüsse für zukünftige Projekte oder Veranstaltungen in Hohen Neuendorf gewähren.

Je Projekt können **70 %** der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten bezuschusst werden. Der Höchstbetrag für die Projektförderung pro Jahr beträgt **1.500,- €** je Antragsteller.

Als zuwendungsfähig anerkannt gelten ausschließlich Kosten für zeitlich begrenzte, themenbezogene und dem Allgemeinwohl dienende sowie nicht vermögenswirksame (projektbezogene) Maßnahmen, die lt. Zuwendungsbescheid festgesetzt werden.

Voraussetzung zu dieser Förderung ist ein Nachweis über den temporären sozialen Nutzen für die Stadt Hohen Neuendorf (Maßnahmenbeschreibung mit aussagekräftiger Begründung) und ein Finanzierungsplan (mit allen zuwendungsfähigen Ausgaben). Maßnahmenbeschreibung samt Begründung und Plan sind dem Antrag beizufügen (siehe 2.3.).

3.2. Institutionelle Vorhabenförderung

Für kulturelle Aktivitäten, die sich über die Vereinsmitglieder hinaus an eine breite Öffentlichkeit richten und zu denen prinzipiell Jede/r Zugang hat, ist eine vorhabenbezogene Förderung in Höhe von max. 70 % des Maßnahmenvolumens möglich.

Voraussetzung für diese Förderung ist ein Nachweis über Inhalt und Öffentlichkeit der Maßnahme(n) (detaillierte Beschreibung mit stichhaltiger Begründung) und ein erweiterter Finanzierungsplan inkl. Einnahmen und Ausgaben zu jeder Maßnahme (alle zuwendungsfähigen maßnahmenbezogenen Ausgaben und Einnahmen). Maßnahmenbeschreibung und Plan sind dem Antrag beizufügen (siehe 2.3)

3.3. Förderung durch Überlassung von städtischen Einrichtungen

Vereinen, die Anspruch auf die Förderung gemäß dieser Richtlinie haben, werden städtische Einrichtungen, Räume und Anlagen in Form von öffentlichen Plätzen etc., welche zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehen, im Rahmen der Verfügbarkeit zur Nutzung im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

3.4 Betriebskostenerstattung

Die Stadt gewährt Vereinen, die ein städtisches Gebäude oder Teile davon als Hauptnutzer sachgerecht verwalten, eine Betriebskostenerstattung in Höhe von 90 v.H. als indirekte Förderung.

3.5 Förderungs Ausschluss und -rückforderung

Von jeglicher Förderung ausgeschlossen sind Kosten für Verpflegung und Bewirtung, Versicherungen, Kosten für allgemeinen und nicht maßnahmenbezogenen Bürobedarf, allgemeine Unterhaltungs-, Instandhaltungs- und Reparaturkosten sowie Aufwendungen für Auszeichnungen und Ehrungen. Ausgeschlossen sind Antragsteller, die im Vorjahr die Verwendung der Mittel nicht ordnungsgemäß nachgewiesen und nicht bis acht Wochen nach Ablauf der Fördermaßnahme, spätestens jedoch bis zum 31.5. des Folgejahres, abgerechnet haben. Ein vorläufiger Maßnahmenbeginn führt zur vollständigen Rückforderung.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

4.1. Grundsatzregelung

Über die Fördermittelanträge entscheidet der zuständige Fachbereich der Stadtverwaltung nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie.

4.2. Antragsverfahren und Antragsprüfung

Fördermittelanträge müssen mittels Antragsformular (Anlage 1) bis zum 31.5. des laufenden Jahres für das folgende HH-Jahr eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur noch nach Haushaltslage beschieden werden.

Ein Antrag für die Förderung nach Punkt 3.3. und 3.4. ist nicht notwendig. Die Beantragung und Nutzung der öffentlichen Einrichtungen kann beim zuständigen Fachbereich, nach den geltenden Regelungen, eingereicht werden.

Nur vollständig ausgefüllte Anträge, mit vollständig eingereichten Unterlagen (siehe Pkt. 3), die rechtsverbindlich unterzeichnet sein müssen, werden bearbeitet.

Die Bewilligung von Anträgen kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristung) oder unter Vorbehalt ergehen. Über die Fördermittelanträge entscheidet die Stadtverwaltung nach Maßgabe dieser Richtlinie.

4.3. Auszahlung der Zuwendung

Der Antragsteller erhält im Förderjahr vom zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung, nach Inkrafttreten des HH-Plans, einen Zuwendungsbescheid zusammen mit dem Empfangsbekanntnis.

Nach Erhalt des vom Antragsteller unterzeichneten Empfangsbekanntnisses erfolgt die Überweisung des Zuschusses auf das Vereinskonto unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen Mittelverwendung.

Teilzahlungen werden wie im Zuwendungsbescheid angegeben ausbezahlt. Die Ablehnung eines Antrages wird durch ein formloses Schreiben angezeigt.

5. Verwendung und Abrechnung

Die von der Stadt Hohen Neuendorf gewährten Mittel sind zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam sowie innerhalb des laufenden Geschäftsjahres zu verwenden.

Die Verwendung der Förderungen muss bis zum 31.5. des Folgejahres mittels den dafür vorgesehenen Formularen (Anlage 2) nachgewiesen werden.

Dem Nachweis zur Verwendung der Fördermittel ist eine einfache Belegliste (Anlage 3) beizulegen. Eine Prüfung von Einzelausgaben kann stichprobenartig erfolgen.

Den Nachweisen zur Verwendung der Mittel nach 3.1. und 3.2. sind zusätzlich vorzulegen:

- aussagekräftiger Sachbericht,
- auf Nachfrage: prüfbare Rechnungen im Original,
- auf Nachfrage: Bestätigung der Auszahlung der Rechnungsbeträge (Quittungen, Kontoauszüge, etc.).

Eigenbelege zum Nachweis ehrenamtlich geleisteter, geldwerter Arbeit sind projektbezogen zulässig.

Die Stadt Hohen Neuendorf als Zuwendungsgeber ist berechtigt, die bei der Antragsstellung zugrunde gelegten Angaben sowie die Verwendung der ausgezahlten Mittel durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, ggf. auch durch externe Prüfer, zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der ausgezahlten Mittel. Der Empfänger der Zuschüsse hat die erforderlichen Unterlagen nach schriftlicher Aufforderung bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Belege zehn Jahre (gerechnet vom Ablauf des Jahres der Bewilligung) für eventuelle Prüfungen aufzubewahren.

6. Rückzahlung

Nicht verbrauchte Mittel sind an die Stadt nach Abrechnung unverzüglich zurückzuzahlen. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten und Nachweise. Vom Zuwendungsgeber zu viel gezahlte Zuschüsse **können** mit der nächsten Zuwendung verrechnet **oder** zurückgefordert werden.

Weiterhin wird eine Rückzahlung gefordert, wenn:

- der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle geändert wird,
- Mittel, nicht oder nur teilweise gemäß der Zweckbestimmung des Bewilligungsbescheides verwendet werden,
- der Verwendungsnachweis nicht fristgemäß eingeht oder unvollständig ist. Bei Unvollständigkeit erfolgt die Rückzahlung der nicht nachgewiesenen Aufwendungen.

7. Ausschluss von der Förderfähigkeit

Vereine, die nach dieser Richtlinie förderfähig sind, haben nach Inkrafttreten dieser Richtlinie keinen Anspruch mehr auf Zuwendungen anderer Förderrichtlinien und Instrumente der Stadt Hohen Neuendorf. Hiervon ausgenommen sind Förderungen gem. der Richtlinie zur Förderung von Städtepartnerschaften.

Die vorsätzliche, grob fahrlässige oder wiederholte Nichtbeachtung von Festlegungen dieser Richtlinie kann den Ausschluss weiterer Förderung des entsprechenden Vereins für zunächst zwei Jahre zur Folge haben. Das Ausschlussverfahren wird von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf geführt. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet ebenso über eine Wiederaufnahme in den Kanon der förderfähigen Vereine.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie der Stadt Hohen Neuendorf tritt am 01.01.2019 für zwei Jahre in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 02.06.2010 außer Kraft. Im Jahr 2019 gilt eine Übergangsmodalität mit dem Antrags- und Abrechnungsverfahren nach der Richtlinie vom 2.6.2010. Parallel ist bereits bis zum 31.5.2019 für das Förderjahr 2020 ein Antrag einzureichen.